

RS VwGH Erkenntnis 1988/09/19 88/12/0053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1988

Rechtssatz

Die Behörde hat in nachvollziehbarer Weise zu begründen, ob beim "Fächertausch" die gewählten Fächer, unter der weiteren Voraussetzung, dass diese an der Hochschule (Universität) gelehrt werden, entweder in einem wissenschaftlichen Zusammenhang zueinander stehen, eine sinnvolle Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darstellen oder nicht (Hinweis auf E 16.11.1987, 87/12/0072).

Im RIS seit

23.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at